

RS OGH 1991/10/30 1Ob8/91, 10Ob2441/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Norm

ABGB §1299 G

ABGB §1309

Rechtssatz

Eine als fachkundig im Sinne des § 1299 ABGB anzusehende Kindergärtnerin muß bei alleiniger Beaufsichtigung einer zehnköpfigen bis fünfzehnköpfigen altersgemischten Sammelgruppe dafür Vorsorge treffen, daß die in mehreren Gruppen an verschiedenen Spielgeräten im Hof (Garten) spielenden Kinder ihrer Aufsicht nicht entgleiten. Wird sie als einzige Aufsichtsperson durch andere Vorfälle in Anspruch genommen, darf sie die Kinder nicht unbeaufsichtigt an diesen Geräten zurücklassen. Vielmehr muß sie die Spiele an gefahrenträchtigen Geräten (das sind sowohl eine Rutsche, wie eine Schaukel oder ein Karussell) vorübergehend unterbinden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/91
Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 8/91
- 10 Ob 2441/96k
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2441/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0026512

Dokumentnummer

JJR_19911030_OGH0002_0010OB00008_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at